

## **Zwischen Handlung und Struktur: Anmerkungen zur Bewerkstelligung staatlicher Herrschaft im Alltag von Gewaltmonopolisten**

---

Die folgenden Überlegungen entstanden im Zusammenhang mit der Aufforderung, auf der AJK-Tagung<sup>1</sup>, die die „Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie“ von Henner Hess und Sebastian Scheerer (1997) zum Gegenstand hatte, etwas Kluges zu deren Unternehmung zu sagen.

Die „Kriminalitätstheorie“ folgt dem Modell des verstehenden Erklärens bei Weber (1972), das danach immer wieder in verschiedensten Theoriezusammenhängen modifiziert worden ist<sup>2</sup>. Erreicht wird diese Erklärung mit Hilfe des Methodologischen Individualismus, der natürlich bei Hess und Scheerer nicht als bloßer Psychologismus bzw. „Monadischer Individualismus“ daherkommt, sondern die strukturelle und normative Durchdrungenheit individuellen Handelns explizit anerkennt.

Es fällt nicht schwer, dem grundsätzlichen Argument der Kritischen Theorie<sup>3</sup> zu folgen, daß soziales Handeln stets determiniert ist von Kulturindustrie und Herrschaft und daß es mühsam bzw. unmöglich ist, sich außerhalb dieses Rahmens zu bewegen. Aber dies ist kein Argument dafür, nicht *auch* nach der Handlung selbst, nach ihrem Zustandekommen, nach dem motivationalen Konzept des Handelnden zu fragen. Zumindest dann nicht, wenn man mit den Handlungen auch die Kontexte beschreibt, in denen sie stattfinden, d.h. die Situationen, in denen sie stattfinden, die Bedeutungszuschreibungen, die Umwelten, die je gültigen Normen etc. Das heuristische Konzept der Autoren (die Einordnung in Makro-Mikro-Makro-Ebenen) erscheint deshalb auch schlüssig, um komplexe Handlungen, deren Vorbedingungen und ihre Konsequenzen analytisch darzustellen. Selbstverständlich handelt es sich dabei um ein künstliches Anhalten von Zeit und Raum, es ist eine Abstraktion von der „Wirklichkeit“ und geschieht in dem Bemühen, Struktur und Handlung analytisch als sich interpenetrierende Kategorien zu erfassen. Es eignet sich jedoch nur bedingt, um genau diejenigen Transformationsprozesse zu beschreiben, die sich beispielsweise zwi-

---

1 Gemeint ist die Tagung, die vom 4. bis zum 6. Juli 1997 in Gelnhausen stattgefunden hat.

2 Beispielhaft sei die „Theorie der Strukturierung“ von Giddens (1995) genannt.

3 Vgl. Horkheimer/Adorno 1988 (1969); besonders im „Kulturindustrie“-Kapitel wird relativ schlüssig die Durchdrungenheit des Sozialen von Kulturindustrie herausgearbeitet, die gleichzeitig Herrschaftstechniken verschleiert, sie aber auch ermöglicht und reproduziert.

schen Makro- und Mikroebene abspielen. Was uns gegeben wird, sind zahlreiche „Ergebnisse“ oder „Endprodukte“, man ertappt sich beim Lesen häufiger bei dem geistigen Ausruf: „Ja, genau das kommt dabei heraus“. Aber es wird uns nicht näher gesagt, wie und warum es denn genau dazu kommt.

Die Kriminalitätstheorie erwähnt in Fußnote 81 einen Aspekt, der mir noch ausbaufähig zu sein scheint, nämlich die Klärung der Handlungsbedingungen staatlicher Herrschaft bzw. des gesamten Handlungsfeldes der „Kontrollleure“. Dort heißt es: „Eigentlich müßte hier auch die Mikro-Ebene des Handelns von Anzeigern, Polizisten etc. behandelt werden. Der Einfachheit halber gehen wir aber darauf erst im nächsten Abschnitt ein, wo wir ihre Rolle bei der Selektion zur Statistik skizzieren. Denn ihr Handeln ist relevant sowohl für die Karriere der betroffenen Individuen als auch für die Konstruktion neuer Makro-Phänomene.“ (Hess/Scheerer 1997, S. 119, FN 81). Die Rolle der Kontrollinstanzen bei der Selektion von Kriminalität wird auch auf den folgenden Seiten (128-134) dargestellt, die Autoren beziehen sich dabei aber im wesentlichen auf die bekannten Etikettierungs- und Selektionsansätze, in deren Zentrum die Unterschichtslastigkeit staatlicher Kontrollpolitik steht (S. 132). Sie beschreiben damit das „Ergebnis“ ohne intensiver auf dessen Zustandekommen einzugehen. So weit, so gut könnte man sagen und es dabei bewenden lassen. Was aber noch klärungsbedürftig sein könnte, sind die Bedingungen des praktischen Handelns der Kontrollleure und ihr Beitrag zur Inszenierung von „Kriminalität“.

Ich möchte verdeutlichen, daß das Praktischwerden des Gewaltmonopols mit der Praxis von „Kriminalität“ sehr viel gemeinsam haben kann. Von der Handlung her betrachtet, wird oft gleiches getan und manchmal ist es nur durch unterschiedliche Perspektiven bzw. Benennungen zu differenzieren. Ein und dieselbe Handlung, z.B. der Faustschlag eines Polizisten ins Gesicht eines jungen Mannes, kann einmal als „ungerechte Gewalt“ wahrgenommen werden (z.B. vom Verletzten), gleichzeitig aber auch (z.B. vom Staatsanwalt) als „Körperverletzung im Amt“ und schließlich (z.B. vom Polizisten und dessen Kollegen) als adäquate Antwort auf eine Beleidigung, mithin als Verteidigung der Ehre (in der juristischen Konstruktion der „Erwiderung auf der Stelle“, mit der z.B. eine Beleidigung durch eine Körperverletzung sofort „gerächt“ werden kann. Nach herrschender Meinung gilt dies jedoch nur in der Laiensphäre, nicht jedoch für professionelle Rechtsanwender).

Der Terminus „Kriminalität“ hat, ähnlich wie die Begriffe „Gewalt“, „soziale Kontrolle“ oder „staatliche Herrschaft“, erst einmal überhaupt keinen deskriptiven, sondern rein normativen Gehalt. Trotzdem kann man Handlungen beschreiben, man kann Situationen beobachten und sie benennen, die neben dem, was sie sonst noch sind (z.B. Beschämungen, Peinlichkeiten, sportliche Risiken, Gesundheitsbeschädigungen, „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ etc.) eben auch unter den Begriffshof „Kriminalität“ oder „Kontrolle“ fallen. Das sind (z.B. juristische) Konstruktionen „erster Ordnung“. Aber da diese Konstruktionen bei tendenziell allen Beteiligten eines kulturellen Kontextes ähnliche Assoziationen auszulösen vermögen („Kriminalität ist das, von dem ich weiß, daß es rechtlich verboten ist“), sind sie auch wieder „wirklich“, weil handlungsbeeinflussend. Natürlich können

dann noch Neutralisierungstechniken einsetzen oder subkulturelle Rechtfertigungen, Negierungen und „edle“ oder weniger „edle“ andere Motive, es dennoch zu tun. Das, was in der Juristerei recht technisch und dogmatisch mit dem Terminus „Unrechtsbewußtsein“ umschrieben wird, ist ja letztlich nichts anderes als der Versuch, ein als kollektiv verbindlich unterstelltes Wissen individuell zu verorten.

### **Beispiel polizeiliche Diskriminierung**

Ich beschreibe die Kontrollroutinen von PolizeibeamtInnen als Teil einer lebensweltlichen Praxis, in der viel mehr geschieht, als „staatliche Herrschaft“ auszuüben. Hier definieren Polizeibeamte bestimmte Situationen als gefährlich und ordnen diesen Situationen bestimmte Personen zu: so werden Verdächtige, Beschuldigte, Täter, Opfer, Zeugen etc. im Verlauf von Detektionsverfahren „erkannt“ bzw. „produziert“.<sup>4</sup> Die Argumentationsfigur einer sich selbst legitimierenden Handlungspraxis besteht darin, daß man Verdachtskriterien und Handlungsoptionen an Situationen festmacht, nicht an Personen. Die konkreten Individuen werden quasi für einen Diskurs über gefährliche und/oder verdächtige Begebenheiten „zugerichtet“, so daß nur noch Stereotype übrigbleiben („die Albaner haben nichts zu verlieren, sie sind besonders brutal“). Dadurch gelingt es z.B. zu sagen, daß man eigentlich nichts gegen Ausländer habe, daß man sogar welche im Bekanntenkreis habe und gut mit ihnen auskomme (weil man mehr von deren Lebensgeschichte kennt), daß aber diejenigen, mit denen man beruflich zu tun habe, meistens „Dreck am Stecken“ haben. So wurden (und werden) laufend marginalisierbare Gruppen konstruiert, z.B. Demonstranten, Studenten, Jugendliche, Schwule, Stadtstreicher, Prostituierte und eben auch Fremde (aktuell derzeit: Rumänen, Iraker, Kurden, Albaner u.a.). Das Merkmal „Ausländer“, das genauer heißen müßte „fremd aussehender Mensch“, ist die notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für Diskriminierung. Um dem Verdichtungssymbol „Ausländer“ diskriminierungsfähige Bedeutung zu geben, müssen noch andere Eigenschaften hinzukommen, die insgesamt das Wissen ergänzen, z.B. arm, fremd, aggressiv, bedrohlich, belästigend, gefährlich, konkurrierend, hinterhältig, frech, aufmüpfig etc. Diese „Komplettierung“ des Etiketts geschieht an bestimmten Orten: der Drogenszene, dem Rotlichtmilieu, rund um Bahnhöfe, in Armenghettos, in Asylbewerberheimen, auf dem „Arbeitsstrich“

---

4 Das Wort „produziert“ ist nicht allein mit „Willkür“ oder „Definitionsmacht“ zu erklären, sondern bezieht sich auf ein Handlungsrepertoire, das vor allem in Situationen erworben wurde, die polizeintern als „erfolgreich“ gelten. Prekär wird das an den Schnittstellen unterschiedlicher Moralität bzw. in den Grenzbereichen rechtlicher Zulässigkeit: Wenn Polizisten meinen, auf der „guten“ bzw. „richtigen“ Seite zu stehen und dabei selbst Mittel einsetzen bzw. Handlungen begehen, die später als Delinquenz identifiziert werden, wenn also „Hüter der Ordnung“ objektiv zu Verletzern dieser Ordnung werden, dies aber selbst überhaupt nicht wahrnehmen, bekommt die Angelegenheit einen Bruch. Dies ethnographisch zu beschreiben setzt allerdings voraus, daß man in der Lage ist, sein eigenes normatives Gerüst einen Moment lang zu suspendieren.

etc. Auf diese Weise entwickelt und verdichtet sich *polizeiliche Erfahrung*, die sich erfolgreich gegen jede theoretische Relativierung immunisieren kann.

Wenn „passende“ Assoziationen zwischen Situation (Ort, Zeit) und Person hergestellt werden, wenn ein Verhalten beobachtet wird, das ins „Raster“ paßt, dann läuft die „Verdachtsmaschine“, und sie bestätigt sich meistens. Es handelt sich in der Wahrnehmung der Polizisten um durchaus zweckrationale und sinnvolle Selektionen. Insoweit legitimiert sich die Praxis im Zuge solcher zirkulärer Prozesse tatsächlich selbst. Die Wertentscheidungen (was gut und böse ist, was Kriminalität ist, wer „ordentlich“ ist und wer nicht) sind vorher getroffen worden und überstrahlen natürlich die Zweckrationalität. Die Kontrolle von dunkelhäutigen Menschen an der Frankfurter Konstabler Wache ist in den Augen der Polizisten deshalb keine Diskriminierung, weil sie sich immer wieder darin bestätigt finden, daß diese Menschen mit Haschisch handeln. Im Interview sagt eine Polizistin:

Ich mein, Du kannst jetzt wieder auf Ausländerprobleme kommen. Nee, das find ich ganz krass. Weil früher, ach, wenn da einer gesagt hätte, was weiß ich, Marokkaner oder so, ich war total gegen die Ausländerhasser, ich bin auch heute kein Ausländerhasser. Aber in Frankfurt, muß ich sagen, da ist es so. Da hat sich mein Bild total geändert. Ich bin jedem Ausländer gegenüber mißtrauisch. Und das Ergebnis bei der Personenüberprüfung sagt mir auch mit ... gut, vielleicht ich hab jetzt auch einen Blick dafür, das muß man ja haben. Nach drei, vier Jahren kann man das ja schon sagen. Aber in der Hinsicht hat sich auch was verändert. Es ist auch... wenn ich jetzt woanders, in einer anderen Stadt wär, seh' ich genau „das ist ein Drecksack“. Und da hab ich mich schon geändert. Und das muß nicht positiv sein, das kann ich mir schon vorstellen. Oder, wenn mich auch so mal ein Ausländer anlabet, dann reagier ich aggressiv.<sup>5</sup>

Ein sich selbst generierendes und bestätigendes Praxiswissen erweist sich allerdings als widersprüchliches Potential. Es schützt zwar vermeintlich vor Angriffen, Enttäuschungen und anderen unangenehmen Erfahrungen. Man entwickelt einen Blick für Verdächtige, dieser Blick verhindert aber andererseits die Wahrnehmung von Unverdächtigem, er verhindert mit der Zeit, daß man die Dinge wieder „ins rechte Licht“ rücken kann. Die Aneignung des „bösen Blicks“ geschieht nur marginal in der Ausbildung (die wird in der Regel als zu theoretisch und abstrakt empfunden). Im wesentlichen passiert das in der eigenen Praxis. Hier finden die eigentlich handlungsleitenden Lernprozesse statt, und zwar erfahrungsgestützt und weitgehend reflexionsabstinent.<sup>6</sup>

Mit Hilfe der in der Praxis entwickelten Stereotype lernen junge PolizistInnen, „gefährliche“ und „ungefährliche“ Menschen zu unterscheiden. Das „positive“ Bild vom Ausländer bleibt unbeschadet („ich bin auch heute kein

---

5 Polizeimeisterin, 26 Jahre, Bereitschaftspolizei

6 Damit ist natürlich nicht gesagt, daß PolizistInnen nicht über ihr Handeln nachdenken, aber es geschieht im wesentlichen intuitiv und nicht systematisch bzw. theoriengestützt

Ausländerhasser“), weil die private Lebenswelt mit der beruflichen nichts zu tun hat. Während dienstliche Kontakte mit Ausländern in der Regel höchst einseitig sind, verfügt der ausländische Nachbar oder der Geschäftsmann, der Tourist oder der Bekannte über tolerierbare Eigenschaften, die den Beamten vertraut sind. Da man „gute“ Ausländer kennt, natürlich selbst ins Ausland in den Urlaub fährt, braucht man sich nicht mit dem Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit auseinanderzusetzen.

### **Zwischen Makro und Mikro: Die Meso-Ebene der Handlungsangebote**

Um zu verstehen, wie solche Handlungen in das Verständnis von Polizeiarbeit eingebaut sind und wie fließend die Grenzen zwischen angemessener Intervention und Übergriff sind, muß man die normativen Handlungsrahmungen, die die Transformation von Struktur und Handlung bewerkstelligen, untersuchen.

Was in der Theorie von Hess und Scheerer noch grob skizziert bleibt, ist die Tatsache, daß individuelles Handeln sich nicht direkt aus Strukturen (oder Institutionen) ableitet. Das ist mit dem Pfeil „Transformation in Situationsdefinitionen“ (S. 95) angedeutet, ist aber nur schwer zu explizieren.

Institutionen definieren einen sozialen Kontext, bzw. sie stellen einen weiten Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sich die Handlungen abspielen (z.B. Recht, Ehe, Religion). Sie geben aber keine unmittelbaren Handlungsanweisungen. Diese müssen aus den Institutionen erst interpretiert und abgeleitet werden. (So sagt beispielsweise die Religion bzw. die Theologie nicht, was man beim Beten denken soll, sondern allenfalls, daß man es tun soll. Die Verfahrensfragen sind einige Stufen weiter unten angesiedelt, etwa in den Jesus- bzw. Heiligen-Geschichten, beim Katechismus oder den Predigten des Gemeindepfarrers).

Übereinstimmung dürfte wahrscheinlich leicht herzustellen sein, wenn man vermutet, daß es die Meso-Ebene des Organisationsalltags ist, die zwischen Struktur und konkreter Situationsdefinition vermittelt. Im übrigen werden ja nicht nur Situationen definiert, sondern es wird in ihnen auch sehr handfest gehandelt.

Die Arbeit von Polizisten spielt sich auf einer Folie hegemonialer „Alltagskultur“ ab, die den normativen Rahmen absteckt und damit eine Strukturierung des Handelns erlaubt. Die „cop culture“ (Funk 1995) trennt genau zwischen „unten“ und „oben“ und zwischen „Erfahrung“ und „Theorie“, zwischen dem, was man tut und was man danach aufschreibt etc.

Die „Polizistenkultur“ (so müßte man das Wort „cop culture“ sinngemäß übersetzen und es strikt von einer „police culture“, also einer etwas abgehobenen „Polizeikultur“ unterscheiden) bietet Orientierungsmöglichkeiten zur Arbeitsbewältigung an, die ich **Handlungsmuster** (HM) nenne. HM sind weder auf der Mikro- noch auf der Makroebene (also weder im individuellen Handeln noch in strukturellen Bedingungen der „Gesellschaft“) zu suchen, sondern bilden einen auf der Meso-Ebene vermittelten, normativ

strukturierten und seinerseits wieder strukturierender Handlungsrahmen<sup>7</sup>.

Handlungsmuster spielen sowohl für Devianz wie für Konformität (pathetischer gesagt, für die Verletzung wie für die Verteidigung der Rechtsordnung) eine wesentliche Rolle. Auf diese Weise lassen sich beispielsweise Übergriffe von Polizeibeamten besser erklären als mit der Theorie der „Schwarzen Schafe“. Es sind eben nicht diejenigen (wenigen), die ganz anders sind als der Rest, sondern es sind die Traditionen und sozialen Kontexte, die Männlichkeitsrituale ausarten lassen in Sadismus, in Quälereien, in Prügeleien und Beleidigungen, in „Orgien der Gewalt“ oder „schaurige Geschichten“ (FR 11.10.96, im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Bereitschaftspolizisten aus Mühlheim/Hessen).

Theoretisch wird der Begriff „Handlungsmuster“ unterschiedlich benutzt. In der Tradition der Phänomenologie Husserls wird er explizit etwa bei Schütz (1971) verwendet, er beschreibt mit ihm die Konstruktionen des Bekanntheitsfeldes im Alltagshandeln lebensweltlicher Akteure.

Zwei Merkmale möchte ich hervorheben, die hinsichtlich meiner Verwendung des Begriffs zu unterscheiden sind: die Alltagsbezogenheit und der Aneignungsaspekt. HM in der Tradition der Phänomenologie beziehen sich auf allgemeine Handlungen des Alltags, mein Begriff (polizeilicher) Handlungsmuster explizit auf Berufshandeln. In der Schütz'schen Konzeption (die später bei Soeffner [z.B. 1989] eingehalten wird) geht es um Aneignungsprozesse, d.h. HM werden durch die Akteure aus einer Vielzahl von Alternativen ausgewählt („nicht weiter bestimmbarer Rahmen“), angeeignet und lassen sich erst durch diese individuelle Aneignung als HM erkennen. Meine Rahmung ist die Berufswelt, genauer, der jeweilige soziale Nahraum in dieser Berufswelt. HM sind Handlungsangebote der Referenzgruppe. Es kommt letztlich gar nicht darauf an, ob sie von jedem Beamten/ jeder Beamtin angeeignet werden. Das entscheidende Kriterium ist ihre *potentielle Aneignungsmöglichkeit*. Routinen und Traditionen (vielleicht auch Konventionen) bewahren gerade dadurch ihre Gültigkeit, daß sie von einer Anzahl von Menschen nicht befolgt werden. Auf diese Weise wird Verständigung nötig, die Relevanz von HM muß kommuniziert werden können. So werden auch „Außenseiter“ produziert, die bekanntlich das Binnenverhältnis stärken (Becker 1973).

Bei der Beobachtung und Beschreibung polizeilicher Alltagsarbeit ergab sich eine gewisse Affinität gegenüber Goffmans (Interaktions-), „Rahmen“, der individuelles Handeln strukturiert.

„Ich gehe davon aus, daß wir gemäß gewisser Organisationsprinzipien für Ereignisse – zumindest für soziale – und für unsere persönliche Anteilnahme an ihnen Definitionen einer Situation aufstellen; diese Elemente, soweit mir ihre Herausarbeitung gelingt, nenne ich ‚Rahmen‘ ... Mein Ausdruck ‚Rahmen-Analyse‘ ist

---

7 Im Zusammenhang mit dem Ziel praxeologischer Erkenntnis spricht Bourdieu (1976) auch von „strukturierten Strukturen, die geeignet sind, als strukturierende Strukturen zu wirken“ (S. 165).

eine Kurzformel für die entsprechende Analyse der Organisation der Erfahrung“ (Goffmann 1977, S. 19).

Auch bei Goffman stehen die individuellen Aneignungsleistungen im Vordergrund, der analytische Ort der Rahmung ist der Mikrokosmos des Handelns. Individuelle Erfahrung muß bei Goffman „organisiert“, also irgendwie strukturiert und angeeignet werden. Diese „Organisation von Erfahrung“, die bei Goffman und Schütz gleichermaßen subjektzentriert ist, wird nach meiner Auffassung von der jeweiligen Referenzgruppe bewerkstelligt und vorbereitet. Die kollektive Erfahrung einer Arbeitsgruppe steht sozusagen Pate für die Form und den Inhalt der individuellen Erfahrung. (So ist z.B. der „Ehrenkodex“, daß ein Festgenommener nicht mehr geschlagen wird, nachdem ihm Handfesseln angelegt worden sind, gültig für eine bestimmte Dienstgruppe oder für ein ganzes Revier. Aber das nur, weil es Wortführer gibt, die Kommunikation darüber ermöglichen. Für andere Dienstgruppen bzw. andere Reviere der selben Stadt gilt das ganz und gar nicht.)

In meiner Fassung sind Handlungsmuster *Vermittlungsmechanismen*, also Interaktionsschablonen vor oder jenseits der individuellen Aneignung. Es kommt nicht darauf an, ob sie wirklich von jedem befolgt werden, meist ist sogar eine gewisse Toleranz gegenüber Nichtbefolgern vorhanden. Wichtig ist, daß es Orte und Situationen gibt, in denen die Gültigkeit von HM kommuniziert wird.

Damit ist gesagt: Kontrollhandlungen von PolizeibeamtInnen sind lediglich im Sinne einer juristischen Frage nach der Verantwortung und letztlich der Schuld, individuell zurechnen, sie handeln jedoch nicht solitär oder kontextunabhängig. Ihre Handlungen sind vorstrukturiert durch kulturelle Muster der Umgebung, sie sind eingebettet in Traditionen und Gruppenkohäsion, man kann etwas blumig sagen, Polizisten handeln „aufgehoben in Routinen“. Mit dem Eintritt in die Organisation Polizei beginnen unzählige (meistens wenig spektakuläre) Initiationen in immer neue Bezugsgruppen, die den Neuling immer wieder auf die jeweiligen Gepflogenheiten hinweisen. Dabei muß selten der Widerstand des Novizen überwunden werden. Die Handlungsangebote liegen meistens in der Nähe der normativen Orientierung der Nachwuchsbeamten. In den Fällen krasser Nichtübereinstimmung kommt es meistens zum Ausscheiden des Kandidaten noch in der Probezeit.

Die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit für eine spezifische Handlungspraxis in der Polizei kommt mithin nicht an den Handlungsmustern vorbei. Es liegt offenbar nicht nur an den gefährlichen Orten und den individuellen Erfahrungen, sondern findet sich schon angelegt in der Organisation der Polizei selbst. Bevor ein Polizist erstmals mit gefährlichen Menschen an gefährlichen Orten zusammentrifft, hat er schon „Raster“ im Kopf, wer und was ihn dort erwartet.

Die „Wirklichkeit des Polizeialltags“ ist eine höchst konstruierte, sie ist eine Mischung von Situationstypisierungen, normativen Setzungen (Stereotypenbildung) hinsichtlich der Einschätzung von Personen etc. Einige von ihnen verfestigen sich und ‘gerinnen’ über lange Zeitperioden zu leidlich

verbindlichen kollektiven Handlungsregelmäßigkeiten. Unterhalb der Gesetzebene etablieren sich auf diese Weise subgesetzliche Verhaltensregeln, weil Gesetze selbst kein konkretes Handeln (i.S. eines angemessenen „Sich-in-der-Situation-Verhalten“) vermitteln, sondern allenfalls die formalen Grenzen staatlicher Kontrolle festlegen.

Ich nenne beispielhaft zehn Handlungsmuster:

1. Der Job wird so erledigt, daß (in der eigenen Organisation) kein Grund zur Beanstandung besteht.
2. Einsatzmaxime ist unbedingte Solidarität unter den KollegInnen.
3. Probleme werden intern gelöst, die Führung bekommt eine Wirklichkeit angeboten, die sie akzeptieren kann.
4. Was wir tun, ist rechtmäßig, wir stehen mindestens moralisch auf der richtigen Seite.
5. Übereifer zahlt sich nicht aus, zuviel tun macht angreifbar und fördert eigene Nachteile.
6. Eine „Maßnahme“, die einmal angefangen wurde, wird auch durchgezogen.
7. Verhandlungen mit der Klientel werden so lange geführt, wie sie sich „einsichtig“ zeigt.
8. Polizei ist nicht zuständig zur Lösung sozialer Probleme.
9. Man muß immer bereit sein, Verdacht zu schöpfen.
10. Es gibt im wesentlichen „anständige Bürger“ und „Drecksäcke“. Wir gehören zur ersten, unsere Klientel zur zweiten Kategorie.

Handlungsmuster regeln die Routinen ebenso wie prekäre Situationen im Polizeialltag, die Normalitätskonstruktionen ebenso wie die Ausnahmen von der Normalität (z.B. Verdacht schöpfen, Intervenieren etc.)<sup>8</sup>.

Zusammenfassend haben die hier skizzierten Handlungsmuster folgende Funktionen, die sich zwischen Struktur und konkreter Handlung, und analytisch zwischen Makro- und Mikrotheorie sozialen Handeln bewegen:

- Handlungsmuster stellen keine Lösungen für wiederkehrende *grundlegende* Lebensprobleme zur Verfügung, sondern bieten für ein begrenztes Set von Ereignissen Rahmenanweisungen an; es geht nicht um Lebensführung im allgemeinen, sondern um „korrektes“ Berufshandeln

---

<sup>8</sup> So setzt beispielsweise das HM „Was wir tun, ist rechtmäßig“ gerade diejenige normative Rahmung, die als *conditio sine qua non* jegliches Tätigwerden von Polizisten bestimmt. Das macht es für sie auch so schwer, Handlungen von Kollegen sofort als Mißhandlung, als Übergriff zu erklären, weil es beispielsweise legal ist, in bestimmten Situationen einen Menschen zu schlagen. Das, was für alle Nicht-PolizistInnen in Folge des impliziten Gesellschaftsvertrags nur in Notwehrsituationen erlaubt ist, also die absolute Ausnahme im sozialen Alltag darstellt, gehört zum exklusiven (und täglich einsetzbaren) Handlungsrepertoire der Polizei. Handlungen von Polizisten – ob nun als Übergriffe oder legale Zwangsanwendung- sind in aller Regel keine singulären, rein individuellen oder monströsen Akte, sondern finden in einem Klima statt, das von Polizisten als „Normalität“ wahrgenommen wird.

- HM sind kollektiv verbindlich, es gibt auch Durchsetzungsmechanismen, jedoch nicht notwendig einen (formellen) Zwangsapparat.
- HM setzen sich in der Regel über Erfolg und Mißerfolg durch; was zur „Anerkennung“ oder zur „Marginalisierung“ des einzelnen führt, wird vor allem durch die statusnahen KollegInnen determiniert.
- HM leiten nicht *unmittelbar* das konkrete Handeln an, sondern dienen der Vermittlung generalisierbarer Handlungsoptionen.
- HM bewahren in erster Linie den Bestand organisatorischer Rituale; ihr Geltungsbereich ist begrenzt auf organisationsinterne Werte.

Die Alltagskultur der Polizei, in der die HM generiert und weitergegeben werden, sichert die (interne) Moral des Handelns ab, wogegen das Recht lediglich für die Legalität der Handlung bürgt. Rechtsnormen werden in dem Maße angenommen, wie sie mit den Werten der Alltagskultur zu vereinbaren sind. Formales Recht und Alltagskultur konkurrieren aber dort, wo Handlungsmuster ein anderes Verhalten indizieren als das (Straf-)Recht. Dort, wo HM nicht mehr mit dem formellen Recht kongruent sind, werden Situationen umcodiert. In prekären Situationen regeln die Handlungsmuster, nicht das Recht die Lage: Die Beleidigung wird zum Anlaß genommen für eine als „Erziehung“ (oder Restitution der Ehre) gedachte Körperverletzung. Der Warnschuß wird abgegeben, weil der Streifenführer auch schießt, nicht weil man sich sicher ist, daß das rechtlich erlaubt ist. Der Verdächtige kriegt beiläufig einen Tritt in den Hintern, weil das alle auf dem Revier so machen und weil alle der Überzeugung sind, daß der Delinquent es „verdient“ habe.

Von einigen HM kann man sich individuell distanzieren, ohne daß dies negativ sanktioniert würde. Man muß heute nicht mehr saufen können bis zum Umfallen, man muß nicht besonders forsch sein, man muß nicht wie Rambo oder Van Damme aussehen.<sup>9</sup> HM lassen Raum für individuelle Ausgestaltung und Weiterentwicklung. Wichtig ist, daß man sich nicht permanent außerhalb bewegt oder etwas tut, was zu den „Todsünden“ in der Polizei gehört, z.B. Kollegen wegen eines Übergriffs anzuzeigen oder dem Vorgesetzten zu melden.

---

9 Ich vermute, daß die Polizei insgesamt auf einem Weg der „Feminisierung“ ist, auf dem nicht nur die Frauen zahlenmäßig langsam ins Gewicht fallen und für die ein oder andere Veränderung sorgen, sondern in dessen Verlauf auch die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Polizisten „smarter“, geschmeidiger, responsiver werden (dies ist an anderer Stelle auszuführen, vorläufig möchte ich dafür den Arbeitsbegriff „smooth policing“ reservieren). So ist destruktive und machistische Männlichkeit funktional nicht mehr tauglich und als Habitus generell nicht mehr gefragt, jedoch erzeugt dieser allgemeine Trend gleichzeitig eine „Gegenmode“: die obsolet gewordene Männlichkeit wird in kleinen „Männerbünden“ nach wie vor gepflegt und zur Schau gestellt, und die Polizei leistet sich, z.B. in der Form besonderer Festnahmeeinheiten (in Hessen: BFE), eine Art „Elite der Bereitschaftspolizei“, in der sich die „harten Männer“ (und auch die „harten Frauen“) sammeln.

Handlungen sind m.E. nicht, wie Becker (1973) sagt, „als solche“ zu beschreiben, ebensowenig sind die Zuschreibungen „als solche“ zu behandeln. Die Auffassung, daß eine Handlung zunächst ein rein physikalisches Geschehen ist, dem erst die „anderen“ Bedeutung zuschreiben (Becker 1973, S. 166 f.) würde hier die Wirklichkeit nur bruchstückhaft wiedergeben. Die meisten Handlungen des Alltags sind von vornherein normativ gerahmt und nicht ohne diesen Rahmen zu denken. Die Rahmung verläuft entlang der intern gültigen Überzeugungen von dem, was Polizisten dürfen sollen und was nicht. Sie geben nicht notwendig eine Garantie für rechtsstaatlich-legitimes Handeln. Übergriffe, Diskriminierungspraxen etc. sind in einer „cop culture“ genauso unterzubringen, wie eine Kleiderspendenaktion für bosnische Flüchtlinge.

Eine Forschung, die diese Verschränkungen erfassen will, darf natürlich nicht innerhalb der Norm der Polizei forschen, sondern muß über sie arbeiten, wenn sie, wie Steinert (erstmalig 1973 und fortan unablässig) fordert, reflexiv bleiben will. Gleichwohl muß sie das Normengeflecht herausarbeiten, in dem sich die Akteure bewegen, wenn sie nicht einem platten Behaviorismus verfallen will.

## **Literatur**

- BECKER, H. S., Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt/M. 1973.
- BOURDIEU, P., Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt/M. 1976.
- FUNK, A., Die Fragmentierung öffentlicher Sicherheit, in: SACK/VOSS/FREHSEE u.a. (Hrsg.): Privatisierung staatlicher Kontrolle, Baden-Baden 1995, S. 38-55.
- GIDDENS, A., Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1995.
- GOFFMAN, E., Rahmen-Analysen, Frankfurt/M. 1977 (orig. 1974).
- HESS, H./SCHEERER, S., Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie, in: Kriminologisches Journal 29, 1997, S. 83-155.
- HORKHEIMER, M./ADORNO, Th.W., Dialektik der Aufklärung, Frankfurt/M. 1988 (1969).
- SCHÜTZ, A., Gesammelte Aufsätze, Band 1: Das Problem der sozialen Wirklichkeit, Den Haag 1971.
- SOEFFNER, H.-G., Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung, Frankfurt/M. 1989.
- STEINERT, H. (Hrsg), Symbolische Interaktion, Stuttgart 1973.
- WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1972 (Studienausgabe: 1985).

Januar 1998

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Erziehungswissenschaften  
Robert-Mayer-Straße 1  
60325 Frankfurt am Main